



### Behandlung von Unionsvorlagen im Bundestag

Nach Artikel 23 GG haben der Deutsche Bundestag und der Bundesrat bei der Gestaltung europäischer Rechtsakte mitzuwirken. Die Bundesregierung ist verpflichtet, Bundestag und Bundesrat umfassend und frühestmöglich über alle relevanten Vorgänge zu unterrichten.

Darüber hinaus muss der Bundestag Gelegenheit zur Stellungnahme haben, bevor die Bundesregierung in den Entscheidungsgremien der EU, in denen sie die Bundesrepublik Deutschland vertritt, einen verbindlichen Standpunkt einnimmt.

Zur Umsetzung dieser Regelung durch das Grundgesetz wurde das „Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag“ (EUZBBG) geschaffen. Die Informationspflicht der Bundesregierung ist hier in den §§ 3 bis 5 konkretisiert.

Als Unionsvorlagen gelten Vorschläge für Richtlinien und Verordnungen sowie Vorschläge zu Entscheidungen und sonstigen Beschlüssen des Rates und Entschlüsse des EP. Urheber von Unionsvorlagen können neben den Organen der EU auch die Bundesregierung, Regierungen anderer Mitgliedsstaaten oder auch der Bundesrat sein.

Die Behandlung von Unionsvorlagen im Bundestag regelt § 93 in Verbindung mit § 93 a der Geschäftsordnung des Bundestages.

Unionsvorlagen werden dem Bundestag seitens der Bundesregierung durch das BMF förmlich zugeleitet.

EP-Entschlüsse leitet das Generalsekretariat des EP direkt an den Bundestag.

Adressat der Zuleitungen ist das Europabüro im Deutschen Bundestag.

Das Europabüro nimmt für den Bereich der Unionsvorlagen die Aufgaben wahr, die das Parlamentssekretariat für den Bereich der nationalen Vorlagen nach § 75 GO-BT ausübt.

In einem ersten Schritt erarbeitet das Europabüro Vorschläge über die Federführung bzw. Mitberatung zur jeweiligen Unionsvorlage. Diese Vorschläge werden mit den Obleuten bzw. Fraktionsmitarbeitern und parallel mit den federführenden Ausschüssen abgeklärt. Sämtliche Rückmeldungen gehen an das Europabüro.

Das Europabüro fertigt eine Überweisungsliste, die mit Schreiben des Vorsitzenden des Europaausschusses dem Bundestagspräsidenten zugeleitet wird. Die Unionsvorlagen werden anschließend vom Bundestagspräsidenten in Benehmen mit dem Ältestenrat an die Ausschüsse überwiesen.

Die jeweils in der Überweisungsliste genannten Ausschüsse nehmen die Unionsvorlagen in den Ausschusssitzungen zur Kenntnis oder erarbeiten eine Beschlussempfehlung und erstatten gegebenenfalls dem Plenum Bericht.

